



kibesuisse, Josefstrasse 53, 8005 Zürich

Kanton St. Gallen  
Amt für Soziales  
Spisergasse 41  
9001 St. Gallen

Elektronisch eingereicht an: [info.diafso@sg.ch](mailto:info.diafso@sg.ch)

Zürich, 1. Dezember 2022

## **Vernehmlassung zum Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung: Stellungnahme von kibesuisse**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Bucher, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 haben Sie den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) eingeladen, zum Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (KiBG) Stellung zu nehmen. Kibesuisse bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern, und nutzt gerne die Gelegenheit, um als nationaler Branchenverband für die familienergänzende Bildung und Betreuung zu diesem Gesetzesentwurf Rückmeldungen anzubringen. Die Stellungnahme von kibesuisse wurde unter Einbezug seiner Delegierten aus dem Kanton St. Gallen verfasst.

### **1. Grundsätzliches**

Kibesuisse begrüsst sehr, dass der Kanton St. Gallen das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in einem ersten Schritt anpasst und die jährlichen Mittel von 5 auf 10 Millionen Franken erhöht. Ebenfalls begrüsst der Verband, dass die Schwachstellen des KiBG mehrheitlich benannt werden, dies vor allem im Hinblick auf den chancengerechten Zugang aller Kinder zu den Angeboten der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Sehr positiv bewertet kibesuisse, dass die Behebung der Mängel sowie eine grundlegende kantonale Finanzierungslösung in einem zweiten Gesetzesnachtrag in Aussicht gestellt werden.

Ein Nachteil des jetzigen Gesetzes ist es nämlich, dass die Gemeinden selbst entscheiden können, welche Angebote sie unterstützen und welche nicht. Dieser Handlungsspielraum für die Gemeinden mag den positiven Effekt haben, die Motivation für die Einreichung eines Antrags beim Kanton für die Ausschüttung der Gelder zu steigern. Jedoch besteht keine Verpflichtung, alle Anbieter der institutionellen Betreuungsformen (Kindertagesstätten, Tagesfamilienorganisationen, schulergänzende Tagesstrukturen) sowie private und öffentliche Träger gleichermaßen zu unterstützen. Dies führt neben einer Ungleichbehandlung der Anbieter dazu, dass manche Eltern von den Subventionen profitieren, andere wiederum nicht. Ebenso profitieren Eltern, die in einer Gemeinde oder Stadt mit hohem Versorgungsgrad ihre Kinder betreuen lassen, weniger gut von der Reduktion der Elterntarife als Eltern, deren Kinder in Gemeinden mit geringem Versorgungsgrad betreut werden.

Wie in der Stellungnahme von kibesuisse zum Gesetz über Beiträge zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (5 Mio.) bereits erwähnt, **stellen wir fest, dass die Qualität beziehungsweise die Qualitätsentwicklung der familienergänzenden Bildung und Betreuung auch in diesem Nachtrag nicht berücksichtigt werden!**

Konkret ist die Subventionierung der Trägerschaften – in Abgrenzung zur Reduktion der Elterntarife – nicht geknüpft an das Erfüllen von qualitativen Vorgaben wie beispielsweise die Richtlinien von kibesuisse, die nur

**kibesuisse**

Verband Kinderbetreuung Schweiz  
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant  
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia  
Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, [www.kibesuisse.ch](http://www.kibesuisse.ch)

Mindestanforderungen darstellen. Zwar wird im ersten Absatz der Zusammenfassung des Berichtes (vgl. S. 2, 1. Absatz) erwähnt, dass die Gelder auch für eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels verwendet werden können. Doch in der Praxis wird das Gesetz kaum für diesen Zweck angewendet werden. Ebenso fehlen klar definierte Kriterien, was genau eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels bedeutet. Den Betreuungsschlüssel anzupassen ist überdies bloss ein Teilaspekt, wenn es um die umfassende Verbesserung der Rahmenbedingungen geht, für die zwingend zusätzliche Investitionen notwendig sind. Als weiteren Nachteil sieht kibesuisse sowohl im bestehenden Gesetz als auch im jetzigen Nachtrag die Tatsache, dass hauptsächlich für einen quantitativen Ausbau der Strukturen der familienergänzenden Bildung und Betreuung Anreize gesetzt werden und nicht für ihre qualitative Entwicklung.

**Somit erachtet kibesuisse den jetzigen Gesetzesnachtrag als weitere Übergangslösung. Daher ist es für den Verband unabdingbar, dass die Qualität und deren Finanzierung umfassend in den kommenden, in Aussicht gestellten Nachtrag einfliessen und gesetzlich verankert werden.** Eine Reduktion der Elterntarife, um Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu entlasten, reicht als alleiniger Fokus nicht aus. Das neu zu schaffende Fördersystem muss neben der Reduktion der Elterntarife zusätzlich die Qualitätsentwicklung der familien- und schulergänzenden Bildung und Betreuung und deren Finanzierung unterstützen. Es darf nicht sein, dass die Investitionen wie bisher ausschliesslich in der Subventionierung der Eltern erfolgen und kein Geld, weder in die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die gesamte Branche noch in die Verbesserung der Anstellungsbedingungen für die Betreuungspersonen, fliesst. **Sollte dies nicht gelingen, werden die subventionierten Eltern bald keine Kinderbetreuung mehr vorfinden, auch wenn diese schön günstig ist!**

Diese Forderungen von kibesuisse sind vor allem vor der Tatsache zu sehen, wie wichtig die Qualität in der familienergänzenden Bildung und Betreuung für die Bildungsbiografie der Kinder, für die Bildungsrendite und letztlich auch für den volkswirtschaftlichen Nutzen ist. Dies gilt es für alle drei Betreuungsformen der familienergänzenden Bildung und Betreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen) zu berücksichtigen.

Zum Schluss betont kibesuisse, dass sich der Verband sehr gerne für den vorgesehenen zweiten Nachtrag konstruktiv einbringen will. **Deshalb fragt kibesuisse an, ob eine Teilnahme in einem Gremium im Sinne eines Soundingboards möglich ist**, etwa am «Runden Tisch der Vereinbarkeit» des Kantons St. Gallen, um sich dort am Austausch mit allen Akteurinnen und Akteuren beteiligen zu können.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen im Gesetzesentwurf**

Zu den einzelnen Änderungen der Artikel hat kibesuisse keine Anmerkungen oder Änderungsanträge.

Freundliche Grüsse

**Kibesuisse, Verband Kinderbetreuung Schweiz**

*K. Serries*

**Katrin Serries**

Leitung Region Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein

Kopie z.K. an: Beirat der Region Ostschweiz/FL